

RS Vwgh 1994/2/22 93/04/0220

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1994

Index

23/01 Konkursordnung

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §78 Abs4 idF 1988/399;

KO §1;

Rechtssatz

Da auch ein Verfahren nach§ 78 Abs 4 GewO 1973 vermögensrechtliche Belange und somit solche der Konkursmasse betrifft, tritt auch in einem derartigen Verwaltungsverfahren - bei Nichtvorliegen der in der KO normierten Ausnahmetatbestände - der Masseverwalter an die Stelle des Gemeinschuldners.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040220.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at